

Neues Archiv

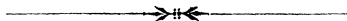
der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.**

IV.

Die

Interventionen in den Urkunden

des

Königs Otto III.

bis zum Tode der Kaiserin Theophanu.

Von

Karl Uhlirz.

Nach dem Vorgange von Moltmann (Theophano, die Gemahlin Otto's II. in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II. Göttinger Dissertation, gedruckt Schwerin 1878) und Bentzinger (Das Leben der K. Adelheid. Breslau 1883) hat Kehr (Hist. Zeitschr. 66 [N. F. 30], 415 ff.) die Wichtigkeit der Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III. hervorgehoben und gezeigt, wie sie uns zur Bestätigung, Ergänzung und Erläuterung anderer geschichtlichen Nachrichten dienen können. Man wird im allgemeinen den von Kehr gemachten Wahrnehmungen und den Folgerungen, die er daraus gezogen hat, beipflichten dürfen, ohne deshalb mit allen Behauptungen und dem Gange der Beweisführung im einzelnen einverstanden zu sein. Schon v. Sickingen hat in der Einleitung zu den Diplomen Otto's III.¹ die Antheilnahme des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald an der Führung der Reichsgeschäfte anders bestimmt als Kehr, und indem ich mich dieser Anschauung anschliesse, glaube ich auch die Stellung der Kaiserin-Mutter anders umschreiben zu sollen.

Um über diese ins Klare zu kommen, wird es vorerst nöthig sein, das in den Diplomen bezüglich der Intervention eingehaltene Verfahren im einzelnen festzustellen. Ich beschränke mich dabei, meiner nächsten Absicht gemäss, auf die Zeit bis zum Tode der Kaiserin Theophanu (15. Juni 991), ziehe also nur die DDO. III. 1—72 und DO. III. 107 heran, das zwar erst nach dem Tode der Kaiserin ausgestellt wurde, aber noch auf ihre Veranlassung zurückgeführt wird.

Ich knüpfe an eine Bemerkung Bresslau's an (Hdbch. der Urkundenlehre I, 796), welcher auf den Unterschied, der zwischen Theophanu und den andern Intervenienten in den Urkunden gemacht wird, hingewiesen hat. Er konnte in dem allgemeinen Zusammenhange, in dem er die Frage berührte, diese Scheidung nicht genauer verfolgen, und Kehr hat den Hinweis mit der Bemerkung

1) Mon. Germ. DD. II, 384 a.

abgelehnt, dass es sich dabei nur um eine stilistische Eigenthümlichkeit einzelner Notare handeln dürfte, deren Anfänge in die Zeit Otto's II. zurückreichen (a. a. O. S. 428 Anm. 1). Hier muss unsere Untersuchung einsetzen, wir müssen fragen, ob die Kanzlei formell zwischen Theophanu und den andern Intervenienten geschieden hat, und dann, ob diese formelle Scheidung auf sachlicher Grundlage beruht.

Bevor wir an diese Fragen herantreten, werden wir das statistische Material insofern zu bereinigen haben, als wir jene Urkunden ausscheiden, die für die Beantwortung nicht in Betracht kommen. Dazu müssen wir rechnen:

A. Urkunden, in denen ein grosser Rath erwähnt wird¹:

D. 32. Andernach, 987 Januar 18. Privileg für das von Meginzoz gegründete Kloster Vilich: 'consilium² Theoph. imperatricis augustae et principum nostrorum complurium, Vuilligisi Magont. archiepiscopi ac Gisilharii Magadab. archiepiscopi, Hildibaldi Vuorm. episcopi, Notakarii Leodic. episcopi, Adalberonis Virdun. episcopi, Heinrici, Cuononis, Thietdrici ducum et aliorum plurimorum comitum ac iudicum imitantes'.

D. 48. Konstanz, 988 October 20. Privileg für das Bisthum Chur: 'consultu Theoph. imp. aug. nostrorumque fidelium Uuilligisi Mogont. archiepiscopi, Evergeri Colon. archipraesulis, Hildibaldi Uuormac. episcopi aliorumque quamplurium'.

D. 52. Erwitte, 989 Februar 9. Beurkundung eines gerichtlichen Entscheides in einer Streitsache zwischen Bertheida und dem Erzb. Gisiler von Magdeburg über das Kloster Borghorst mit Immunitätsverleihung: 'fidelium nostrorum Uuillig. Mogont. archiepiscopi et Retharii Poderbrunn. episcopi pium consilium aliorumque quamplurium rectas suasiones sequentes . . . praedictis fidelibus nostris Uuilligiso archiepiscopo et Rethario episcopo ceterisque per plurimis intercedentibus'.

B. Urkunden für italienische Empfänger. D. 46, 988 August 27, für S. Zeno in Verona: 'Heinricum Karentanorum ducem implorasse regalem excellentiam'; D. 50, 988 October 22, für Graf Mainfred: 'interventu atque consultu Theophanie imp. aug.'; D. 53, 989 April 5, für Cielo d'oro in Pavia: 'interventu ac petitione Theophanu nostrae dilectae genitricis

1) Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre I, 233. Waitz Vfgg. VI, 314.

2) Ich bemerke, dass ich bei der Anführung der einzelnen Stellen das für unsern Zweck überflüssige Beiwerk ehrender Beiwörter und Titel weglasse.

et consortis regnorum nostrorum'; D. 54, 989 April 5, für das Bisthum Parma: 'interventu ac petitione nostrae genitricis Theophaniae imperatricis augustae'; D. 56, 989 Juli 23: 'interventu dilecte genitricis nostrae aug. imp. Theophanu'; D. 65, 990 Juni 18, für Aquileja: 'interventu ac petitione dil. genitr. nostre Theophanu imp. aug. atque eiusdem Iohannis (patriarchae, ausserdem Bitte des Erzbischofs Johann von Piacenza)'; D. 69, 991 April 18, für Treviso: 'interventu ac petitione dil. matris Theophanu imp. aug.'; D. 70 für den Grafen Raimbald von Treviso: 'interventu nostre dil. matris Theophaniae imp. aug.' In der Mehrzahl der Urkunden, in denen Theophanu genannt ist, erfolgt durch ihre Intervention die Bitte des Empfängers, nur in Ausnahmefällen wird unmittelbare Bittstellung des letzteren erwähnt. In D. Theophanu 2, 990 April 1, für Farfa werden Erzbischof Johann von Ravenna und andere Bischöfe als Intervenienten angeführt.

C. Diplome für deutsche Empfänger, welche auch in Bezug auf die Interventionsformel die Vorurkunde wiederholen: DDO. III. 5. 17. 18. 41, der erste Theil von D. 42, D. 51. 58. (nach DO. II. 66, obwohl Theophanu zur Zeit der Ausstellung am 1. Oktober 989 nicht mehr in Frankfurt weilte, sondern schon auf der Reise nach Italien war) 61. (nach DO. I. 277 mit entsprechender Aenderung der Namen) 64 (nach DO. III. 11, da Theophanu zur Zeit der Ausfertigung schon verstorben war, wurde ihr Name weggelassen, an Stelle des Herzogs Konrad ist Bischof Notker von Lüttich getreten), D. 72 (die Formel ist gleich DO. II. 146, doch sind die Namen der Bischöfe Hildibald von Worms und Notker von Lüttich eingeschaltet).

In den 53 Urkunden, welche nach der Ausscheidung der vorbesprochenen Diplome übrig bleiben, vermögen wir nun fünf verschiedene Arten der Erwirkung zu erkennen:

1) Es werden die genannten Personen in einer mit dem Worte 'interventus' ('interventio', 'consilium et interventio') eingeleiteten Formel vereinigt, daneben kann noch die besondere Bitte des Empfängers erwähnt werden: wir haben also die in normalen Zeiten übliche Form der Intervention vor uns: D. 2, 984 für das Bisthum Toul, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Gerard, genehmigt 'per interventum Theoph. et ducum nostrorum Heinrici et Cononis, archiepiscoporum Willigisi Mogont., Warini Colon., Ercebaldi Strasburg. episcopi'. D. 6, 984 November 28, für Lorsch, persönliche Bitte des Abtes wie in der VU., genehmigt 'ob consilium et inter-

ventionem avię nostrę Adelheidis ac carissime genitr. nostrę Theophanu, imperatricum videlicet augustarum, nec non et fidelium nostrorum Willigisi Mog. archiepiscopi atque Hildibaldi Wormat. praesulis', mit Ausnahme dieses Passus ganz nach Vorurkunden. D. 21, 985 September 30, für Passau, ausserhalb der Kanzlei geschrieben, persönliche Bitte des Bischofs Pilgrim, 'interventionibus allubescentes Theoph. amborumque nepotum, Heinricorum ducum Bavariae ac Carintanę regionum'. D. 62, 990 Juni 16, für S. Maximin, von einem Mönch des Klosters verfasst und bis auf das von HB. hinzugefügte Eschatokoll auch geschrieben, persönliche Bitte des Abtes, der dabei unterstützt wird 'Vuilligisi Mogont. archiepiscopi nec non et Ottonis comitis presidio interventionis'. Drei Urkunden, in denen die Herzöge allein intervenieren: D. 22, 985 October 17, für den Grafen Rachwin, nach Dictat des HB. von einem bairischen Schreiber mundiirt, 'ob interventum Heinrici Karigentinorum ducis'. D. 25, 986 April 9, für den Grafen Odelrich, Blanquet des HB., in welches der Context von einem nicht der Kanzlei angehörigen Manne eingetragen wurde, 'per interventum dulcissimi fratris nostri Heinrici Bauuariorum ducis'. D. 42, 988 März 20, für Erzbischof Adalag von Hamburg, verfasst und geschrieben von HF., 'interventu Berenharti ducis'. Endlich ist hier noch einzuordnen: D. 28, 986 November 29, für das Kloster S. Remi zu Reims, ausserhalb der Kanzlei verfasst, Bittsteller Abt Letard und der Convent, dann Bischof Hildibald von Worms, 'per interventum Vuillig. Magunc. archiepiscopi atque Notkeri Leod. pontificis'. Zwei Urkunden, in denen das Wort 'interventus' bei ausschliesslicher Erwähnung der Kaiserin-Mutter gebraucht wird, und eine dritte, in welcher der Empfänger als Intervenient erscheint, führe ich später an. Ueberblicken wir die verzeichneten Urkunden, so ist es auffallend, dass die eigentlich regelmässige Form der Intervention so selten verwendet wird und dass nur ein Diplom dieser Art sicher ganz in der Kanzlei ausgefertigt wurde, alle andern unter Theilnahme nicht zur Kanzlei gehöriger Personen entstanden sind.

2) Es fehlt eine Intervention im eigentlichen Sinne: entweder erfolgt auf die Bitte des Empfängers hin die Ausstellung der Urkunde, oder es treten für den Empfänger Personen, die ihm nahe stehen, als Bittsteller ein:

a. D. 10, 985 Februar 14, für das Erzb. Magdeburg, verf. von HB., persönliche Bitte des Erzbischofs Gisilher. D. 45, (988), für das Bisthum Lüttich, ausserhalb der

Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, der sich ebenso wie in D. 16 *'fidelitatis nostrae promptissimus executor'* nennen lässt. D. 57, 989 Juli 30, für das Bisthum Speier, von einem Privatschreiber nach VU. in ein Blanquet des HF. eingetragen, *'per interventum Ruoperti, Spirensis episcopi'*.

b. Ich nehme hier nur jene Urkunden auf, in denen Personen, die nicht dem Kaiserhause angehören, als Bittsteller erwähnt werden: D. 13, (985), für Schildesche, HB.-HF., (nachträgl. Ausfertigung), persönliche Bitte des Bischofs Rethar von Paderborn. D. 24, 986 März 17, für Heeslingen, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Erzbischofs Adaldag. D. 30, 986 December 27, für Brogne, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker von Lüttich. Wir sehen, dass die Bischöfe für die in ihrem Sprengel gelegenen Stiftungen eintreten, also dieselbe Rolle spielen, wie etwa die Herzöge in den vorerwähnten Urkunden, nur mit dem Unterschiede, dass bei ihnen ein viel näheres Verhältniss zu den begünstigten Stiftern anzunehmen ist. Das in den angeführten Urkunden nachweisbare Verfahren erscheint an eine hohe und einflussreiche Stellung des Gunstwerbers geknüpft und stellt sich als Durchbrechung des Kanzleibrauchs dar, da auch in dieser Abtheilung die von Privatschreibern ausgefertigten Urkunden überwiegen. Es verdient in diesem Zusammenhange Beachtung, dass gerade für den am wenigsten angesehenen Bittsteller, den Bischof von Paderborn, die Kanzleibeamten sich zu bemühen hatten.

Wir können also die beiden bisher besprochenen Formen der Urkundenerwirkung als Ausnahmen betrachten und müssen nunmehr suchen, den eigentlichen Kanzleigebrauch festzustellen. Wir haben dabei sowohl auf die Formeln als auch auf die Stellung zu achten, welche der Kaiserin (bezw. den beiden Kaiserinnen) in den Urkunden eingeräumt wird. Es werden sich die Diplome danach scheiden lassen, ob die Kaiserin allein, oder ob sie zusammen mit andern Personen vorkommt, in letzterem Falle ist festzustellen, ob sie mit diesen in einer Formel zusammen genannt oder von ihnen gesondert wird. Nach diesen Gesichtspunkten erhalten wir noch folgende Formen:

3) Die Kaiserin (die Kaiserinnen) wird allein genannt. Wir führen zuerst vier Urkunden an, in denen des Kaisers Grossmutter Adelheid erwähnt wird: D. 7. 8, 985 Febr. 5, für ihre Tochter Mathilde, geschrieben von HB. und HF., *'Adalheidis imperatricis augustae votum et petitionem se-*

quando', beide Diplome betreffen Güter aus dem Witthum der Kaiserin, über die sie 'consultu et auxilio' des Kaisers zu Gunsten Mathildens verfügt hatte; D. 27, 986 October 25, für das von ihr besonders begünstigte Kloster Peterlingen, HB., 'Adalheidis et Theophanu, imperatricum videlicet augustarum vota et petitiones adimplentes'. In diesen drei Urkunden erscheint Adelheid als persönlich beteiligt und ihre Erwähnung hat daher mehr privaten Charakter. Anders steht es bei D. 3, 984 October 20, für S. Paul in Verdun, HB., 'interventu et petitione fidelium nostrorum, consultu Adelh. et Theophane augustarum', wo beide Kaiserinnen in öffentlicher Würde auftreten. In allen andern hieher gehörigen Diplomen wird nur Theophanu genannt: D. 16, 985 Juli 7, für Lüttich, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, genehmigt 'quia Theoph. imperatrix fiendum petebat'; D. 20, 985 September 2, für Meschede, HA., 'nos Theoph. imp. aug. pro sororibus Meschete... adiit rogatura'; D. 35, 987 Mai 21, für Mathilde von Quedlinburg, HF., 'ob petitionem Theoph.'; D. 36, 987 Mai 21, für die Kaiserin Adelheid, WF. nach DO. II. 109, es ist sehr zu beachten, dass unter Otto II. Adelheid selbst sich die Urkunde erwirkte, während jetzt Theophanu für sie eintritt: 'qualiter nos rogavit cara genitrix nostra, Theoph. imp. augusta'; D. 39, 987 August 27, für den Grafen Managold¹, HF., 'ob interventum Theoph.'; D. 40, 988 März 16, für das Erzbisthum Hamburg, nach VUU. verfasst und geschrieben von HF., persönliche Bitte des Erzbischofs Adalag, genehmigt 'ob interventum Theoph.'; D. 67, 990 August 10, für des Kaisers Schwester Sophia, HF., 'ob petitionem et interventum Theoph.'; D. 107, 992 September 29, für das von Erzbischof Willigis gegründete Kloster S. Stephan zu Mainz, HF., 'ob petitionem et dilectionem Theoph.', da die Verleihung aber erst nach ihrem Tode beurkundet wurde, heisst es auch 'pro redemptione ipsius iam dictę genitricis nostrę'. An diesen Urkunden bemerken wir mehrere Besonderheiten. Solche unmittelbare und alleinige

1) Dieser schwäbische Graf war ein besonderer Günstling der Kaiserin Adelheid und hatte, wie wir aus DO. III. 86, 992 März 11, erfahren, 'ob interventum carae aviae nostrae Adalheidis videlicet imperatricis augustae' das zu ihrem Erbe gehörige Gut Sermersheim erhalten, es aber noch vor seinem Tode wieder zurückgegeben. Als er im J. 991 starb, geleitete Adelheid seine Leiche bis zur letzten Ruhestätte in Quedlinburg. Unzweifelhaft geht auch die Verleihung von D. 39 auf Adelheid zurück und doch wird Theophanu als Fürbitterin genannt. Vgl. über Managold Erben in Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 8.

Verwendung der Kaiserin wird nur Empfängern zu Theil, die durch hohen Rang oder verwandtschaftliches Verhältniß in nahe Beziehung zum Kaiserhause gebracht sind, oder bei denen wir eine besondere Antheilnahme der Kaiserin vermuthen dürfen. Diese Art des Eintretens der Kaiserin ist durchaus dem Kanzleibrauche entsprechend und die Notare verwenden zur formellen Bezeichnung neben dem übrigens nur dreimal von HF. gebrauchten 'interventus' Worte, die uns in den bisher besprochenen Urkunden nicht begegnet sind, nämlich 'votum' und 'petitio', mit denen wir die umschreibenden Wendungen auf eine Stufe setzen dürfen. Wir begegnen diesen Worten auch in den Urkunden, in welchen zwei Frauen des kaiserlichen Hauses als Fürbitterinnen erscheinen: D. 26, 986 Mai 7, für Walsrode, LJ. oder HB., Bittgesuch des Grafen Wale als Stifters des Klosters erwähnt, 'petitionem et votum dilecte amite nostre Methildis videlicet Quintilini burgensis ecclesie venerabilis abbatissae sequentes'; D. 63, 990 Juni 18, für Worms, HF., 'ob petitionem et interventum Hadeuige ducis'. (Vgl. zu dieser Urkunde Erben in Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XIII, 560.)

Noch haben wir jene Diplome zu erledigen, in denen 4) die Kaiserin (die Kaiserinnen) zusammen mit andern hochstehenden Fürbittern in einer Formel genannt wird. Ich erinnere an die im ersten Absatz angeführten DD. 2. 6 und zähle noch folgende Urkunden auf: D. 1, 984 October 7, für Salzburg, nach VUU., persönliche Bitte des Erzbischofs Friedrich, genehmigt 'propter petitionem Theoph. ac Heinrici Bawarie ducis'; D. 9, 985 Februar 6, für Herzog Otto, in Blanquet des HB. von einem nicht der Kanzlei angehörigen Ingrossator eingetragen, verfasst mit Benutzung von D. 7, 'aviae nostrae Adalheidae ac carissimae genitricis nostrae Theoph., videlicet imperatricum augustarum, nec non et Vuillig. Mogont. archiepiscopi votum ac petitionem sequendo'; D. 11, 985 März 28, für Worms, HB., persönliche Bitte des Bischofs Hildibald, genehmigt 'ob petitionem Theophanu fideliumque nostrorum Willig. Mogont. archiepiscopi ac Cuonradi ducis', D. 12, 985 April 29, für Worms, HB., persönliche Bitte des Bischofs Hildibald, genehmigt 'suadente Theoph. ac fidelibus nostris, Vuilligiso Mogont. archiepiscopo et Ottone duce'; D. 47, 988 October 12, für Murbach, HB. und HF., persönliche Bitte des Abtes nach VU., carissima genitrix nostra Theophanu imperatrix scilicet augusta una cum fidelibus nostris Vuillig. Mogont. archiepiscopo et Hildib. Wormac. episcopo ac Conrado Alamanno-

rum et Alsaciorum duce nos postulavit', welche Formel HF. in D. 49, 988 October 21, für Strassburg wiederholte, wo aber nur Theoph. und Willigis genannt werden, auch in dieser Urkunde wurde aus der VU. die persönliche Bitte des Empfängers herübergenommen.

Wir sehen also, dass die Kaiserin im Stande ist durch unmittelbare und alleinige Bitte Urkunden zu erwirken, und dass dieses Einschreiten wohl auch als 'interventus' bezeichnet werden kann, dass aber in der Regel andere Worte und Wendungen gebraucht werden, welche bei andern Bittstellern nicht Verwendung fanden und die nicht so sehr ein Gesuch um einen Gunstbeweis als einen Rath oder Wunsch bedeuten sollten. Dass diese Worte, unter denen wir 'votum' und 'peticio' fanden, einem etiquettgemässigen Gebrauch entsprechen sollten, geht auch daraus hervor, dass sie für das Einschreiten zweier so hohen Frauen wie Mathilde und Hadwig und auch dann gebraucht wurden, wenn zur Kaiserin andere hochgestellte Personen hinzutraten, d. h. also dass in dieser Verbindung auch Personen einer besonders auszeichnenden Erwähnung theilhaftig werden, welche an und für sich darauf keinen Anspruch erheben konnten.

Nunmehr werden wir jenen Formeln eine ganz andere Beachtung schenken müssen, in denen

5) das Einschreiten der Kaiserin von dem anderer Intervenienten bestimmt und regelmässig getrennt wird. Wir haben erkannt, dass die einfache Anführung des 'interventus' ebenso wie die unmittelbare Bittstellung des Empfängers oder einer ihm nahestehenden nicht zum Kaiserhause gehörigen Person als Ausnahmen betrachtet werden müssen, und wir können daher die für diese Arten des Einschreitens zusammengestellten Urkunden ($8 + 6$) von den 53 früher herausgerechneten Diplomen abziehen, so dass uns noch 39 Urkunden übrig bleiben. Von diesen 39 Diplomen dürfen wir noch DD. 26. 59. 60 und 63 mit Rücksicht darauf abrechnen, dass in ihnen die Kaiserin überhaupt nicht erwähnt wird und dass sie für uns nur im Hinblick auf die in ihnen verwendete Formel in Betracht kommen. So erhalten wir folgendes Zahlenverhältnis: für die dritte Gruppe (die Kaiserin allein): Adelheid in zwei Urkunden, Theophanu in acht Urkunden, beide zusammen in zwei Diplomen, was also für diese Gruppe zwölf Urkunden ergibt; für die vierte Gruppe (die Kaiserin zusammen mit andern Fürbittern in einer Formel): sechs Urkunden, für die fünfte Gruppe: 17 Diplome, deren In-

terventionsformeln ich in übersichtlicher Zusammenstellung hier folgen lasse:

- D. 4. 984 October 27, für Einsiedeln, HB., persönliche Bitte des Abtes Gregorius, genehmigt 'pro . . petitione Theoph. et interventu Cuonradi Alamannorum ducis'.
- D. 14. 985 Juni 26, für den Grafen Ansfrid, HB., 'ob petitionem Theoph., et interventu fidelium nostrorum Vuillig. Mogont. archipræsulis ac Hildibaldi Vuorm. nec non et Notgeri Leodic. episcoporum'.
- D. 15. 985 Juli 2, für Fulda, HB., persönliche Bitte des Abtes Branthoch, genehmigt 'ob amorem Theoph. et interventum fidelium nostrorum Vuilligisi Mogont. archipræsulis et Hildibaldi Vuormac. episcopi'.
- D. 19. 985 August 15, für den Grafen Theoderich, ausserhalb der Kanzlei verfasst, 'ob votum et amorem Theoph. nec non et interventu fidelium nostrorum Ekberti Treverensis archiepiscopi ac nepotis nostri Heinrici Bavariorum ducis'.
- D. 23. 985 November 30, für das Bisthum Verden, HA.-HB., 'ob petitionem Theoph. nec non et interventum fidelium nostrorum Hildibaldi Wormac. episcopi ac Bernhardi ducis'.
- D. 29. 986 December 8, für Geseke, nach Concept des HB., 'Theoph. votum sequentes nec non et cari nepotis ac fidelis nostri Heinrici Baioariorum ducis interventum adimplentes'.
- D. 31. 987 Januar 14, für Lorsch, HA., 'volente et consentiente domina et matre nostra imperatrice Theophanu interventuque fidelis nostri sanctę Wormatiensis sedis Hildibaldi episcopi et cancellarii'.
- D. 33. 987 Februar 27, für Stablo-Malmédy, HB., persönliche Bitte des Abtes Ravenger, genehmigt 'ob votum Theoph. nec non et interventum fidelis nostri Hildib. Wormac. episcopi atque Notgeri Leodicensis'.
- D. 34. 987 Mai 20, für das Erzbisthum Magdeburg, LJ., 'pro amore dilectae aviae nostrae Athalheidis ac carissimae genitricis nostrae Theophanu, imperatricum videlicet augustarum, nec non et interventione fidelium nostrorum Willigisi Mogont. archiepiscopi atque Hildibaldi Wormac. praesulis'.
- D. 37. 987 Mai 27, für Corvei, HF. nach VU., persönliche Bitte des Abtes Thietmar, genehmigt 'pro amore dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae et interventione fidelis nostri Willigisi Mogontinae sedis venerabilis archiepiscopi', in der VU, DO. II. 309, heisst es 'ob

petitionem' und war noch Erzbischof Giseler von Magdeburg erwähnt.

- D. 38. 987 August 7, für Ellwangen, HF., persönliche Bitte des Abtes Winithere, genehmigt 'ob petitionem Theoph. nec non ad interventum fidelium nostrorum Willigisi Mogunt. archiepiscopi ac Hildibaldi Wormatiensis episcopi atque Cuonradi Alamannorum ducis'.
- D. 43. 988 Mai 1, für Worms, HF., aber erst nach 991 ausgefertigt, 'ob interventum Theoph., nec non et petitionem fidelium nostrorum Willigisi Mogont. archipresulis et dilecti nepotis atque aequivoci nostri Ottonis ducis'.
- D. 44. 988 Mai 20, für Blandigni in Gent, nach VUU., 'ob petitionem genetricis nostre Theophanu videlicet imperatricis dilectissimae et interventum fidelium nostrorum Godefridi et Arnulfi comitum'; in der VU. DO. II. 145 hiess es: 'interventu dilectae coniugis nostre Theufanu'.
- D. 55. 989 Juli 4, für Halberstadt, HF., 'piam supplicationem Theoph. sequentes nec non et interventum fidelium nostrorum, Hildibaldi scilicet Wormaciensis episcopi et Berenhardi ducis, adimplentes'.
- D. 66. 990 August 4, für Gandersheim, HF., 'ob dilectionem et petitionem dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae ac carae sororis nostrae Sophiae sanctimonialis, simul etiam propter pium interventum dilectae neptis nostrae Gerbirgae Gandersheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae'.
- D. 68. 991 Januar 19, für Vitzenburg, HF., persönliche Bitte des Edeln Brun als Gründers des Klosters, genehmigt 'ob votum Theoph. et interventum fidelium nostrorum Berenhardi ducis et Egberti comitis'.
- D. 71. 991 Mai 1, für das Erzb. Magdeburg, LI. nach Dictat des HF., 'ob interventum Theoph. ac votum et amorem cari fidelisque Gisalharii Magadaburgensis ecclesiae venerabilis archiepiscopi'.

Wenn nun von diesen siebzehn Diplomen nur zwei ausserhalb der Kanzlei ausgefertigt wurden, so sind wir vollkommen zu der Annahme berechtigt, dass gerade diese Form der in der Kanzlei geltenden Auffassung am besten entsprach. Die Formeln, welche in diesen siebzehn Urkunden verwendet werden, weisen als gemeinsames Merkmal erstens die Trennung der Kaiserin von andern Personen, die ihr als 'fideles' gegenüber gestellt werden, zweitens die Bezeichnung des Einschreitens der letzteren mit dem Worte 'interventus' auf. In fünfzehn Urkunden finden wir dieses Wort im zweiten Theile der Formel ge-

braucht, und gegenüber solcher Regelmässigkeit verschlägt es wenig, dass es in D. 43 heisst 'ob interventum Theoph. ob petitionem Willigisi, Ottonis ducis' und in D. 71 'ob interventum Theoph. ob votum et amorem Gisilharii', die Ausnahmen bestätigen in diesem Falle wirklich die Regel, da es mit beiden Urkunden eine besondere Bewandtnis hat. Denn D. 43 ist erst nach dem J. 991 von HF. ausgefertigt worden¹ und D. 71 hat der nicht mehr ständig zur Kanzlei gehörige LJ. geschrieben, in beiden Fällen konnte also leicht ein Verstoss gegen die strengere Form vorkommen, den wir nur zu berichtigen brauchen, um beide Urkunden gleich den andern verwerthen zu können. Während also bei der Einleitung des zweiten Theiles der Formel vollständige Gleichmässigkeit herrscht, wird das Einschreiten der Kaiserin in verschiedener Weise bezeichnet. Am öftesten wird 'peticio' gebraucht D. 4 (HB.), 14 (HB.), 23 (HB.), (43. HF.), 44 (Privat?), ebenso beliebt sind die Worte 'votum' und 'amor', sei es, dass jedes für sich vorkommt, 'amor' D. 15 (HB.), 34 (LJ.), 37 (HF.), 'votum' D. 29 (HB.), 33 (HB.), 68 (HF.), oder dass sie verbunden werden D. 19 (Privat), (71. LJ.). Vereinzelt finden sich 'volente et consentiente' D. 31 (HA.), 'pia supplicatio' D. 55 (HF.), 'ob dilectionem et petitionem' D. 66 (HF.), dem wir auch in einer der früher erörterten Formeln begegneten. Diese Worte werden entweder als praepositionale Wendungen gebraucht oder durch ein Particip angeknüpft, wobei wir wahrnehmen, dass in diesem Falle von einer Folgeleistung bei der Bitte der Kaiserin, einer Erfüllung bei der Intervention der Andern die Rede ist. Als Ausnahme führe ich an, dass HF. die so gegliederte Formel in D. 59, 990 Januar 20, für Hilwartshausen auch bei Einschreiten der Aebtissin Mathilde von Essen, der Tochter Liudolfs, gebraucht: 'ob interventum fidelis nostri Willigisi Mogont. archiepiscopi ac petitionem dilectae neptis nostrae Mathhildis Astnidensis ecclesiae venerabilis abbatissae', was dann ein Privatschreiber in D. 60 zu 'pia Willigisi . . nec non Mathhildis . . petitione' zusammengezogen hat. In beiden Urkunden geht der Erzbischof, der damals in Abwesenheit Theophanus die Regierung leitete, der Base des Kaisers voraus.

Konnten wir die besprochene Formel als die in der Kanzlei vorzugsweise übliche feststellen, so wird es gerathen sein, auch den Personen, die in ihr vorkommen, geziemende

1) Vgl. auch Erben in Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XIII, 560.

Aufmerksamkeit zu widmen, da ja auch in deren Auswahl sich die Auffassung der Kanzlei am besten und reinsten erkennen lassen wird. Nur einmal wird im ersten Theile neben Theophanu die Grossmutter Adelheid (D. 34, 987 Mai 20) und einmal die Schwester des Kaisers Sophia (D. 66, 990 August 4) erwähnt. Die erstere Thatsache besprechen wir in anderem Zusammenhange, im zweiten Falle erklärt sich die Nennung der Sophie dadurch, dass sie eben in dem begnadeten Kloster Gandersheim Nonne war, und es scheint mir nur eine Bestätigung meiner Auffassung der Formel zu sein, dass dies Fräulein ebenso wie in DO. II. 214 seinen Platz neben der Mutter fand, während die Aebtissin Gerbirg in den zweiten Theil der Formel verwiesen wurde.

In diesem zweiten Theile ist die Zahl und der Wechsel der angeführten Personen viel grösser. Die vorwaltende Stellung des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald kommt nicht allein in der Zahl, sondern auch in der inhaltlichen Bedeutung ihrer Interventionen zu Tage. Nur noch Heinrich von Baiern nimmt anscheinend eine ihnen gleichartige Stellung ein, insofern er in Urkunden für Empfänger genannt wird, die nicht seiner herzoglichen Gewalt unterstanden, und gegenüber den andern Herzögen als Haupt der Seitenlinie des Kaiserhauses und durch seine Beziehungen zum Liudolfingischen Stammlande einen Vorrang behauptet¹. Die andern Intervenienten, ob Herzöge, Bischöfe oder Grafen, sind entweder auf den Einzelfall oder auf die Grenzen ihres Machtbereiches eingeschränkt. Wir erkennen also in diesem zweiten Theile auch hinsichtlich der Personen die ursprüngliche und normale Form der Intervention. Wird diese für sich allein nur ausnahmsweise und auch in der Zeit verwendet, da Theophanu in Italien weilte, wird sie dagegen regelmässig in Verbindung mit der Fürbitte der Kaiserin gebracht und doch wieder von dieser gesondert, so wird man darin mehr als eine zufällige stilistische Besonderheit sehen und wohl daran denken dürfen, dass diese Formel ihre häufige Verwendung dem Bestreben verdankt, für vorhandene Verhältnisse einen geeigneten Ausdruck zu finden.

Wenn diese Vermuthung richtig ist, so müssen die Formeln der Urkunden in Einklang mit dem Bilde stehen, das wir von der Handhabung der Regierungsgewalt in den ersten Zeiten des Königs Otto III. zu gewinnen vermögen.

1) Kehr S. 433, Anm. 2.

Wir können schon an den Interventionen in den Urkunden Otto's II. verfolgen, wie Theophanu immer steigenden Einfluss auf den Gemahl und die Regierungsgeschäfte gewinnt¹. Als der Kaiser am 7. December 983 zu Rom gestorben war, galt es, da der Thronerbe noch im kindlichen Alter stand, Fürsorge für die Leitung der Reichsgeschäfte zu treffen. An einer staatsrechtlichen Norm für diesen Fall fehlte es, und die privatrechtlichen Vorschriften und Gebräuche waren nicht in vollem Umfange anwendbar. Schon war der dreijährige Otto III. zu Aachen am Weihnachtstage gekrönt worden, als die Trauerbotschaft eintraf und den Festlichkeiten ein jähes Ende bereitete. Bei ihm ruhte, das wurde von allen Seiten anerkannt, die höchste Gewalt. Ihr Gebrauch aber ging mit dem Knaben an den über, der sich seiner Person bemächtigt hatte. Den rein privatrechtlichen Anspruch an diese hatte zuerst der nächste Schwertmage Herzog Heinrich von Baiern durchgesetzt. Dass er aber über die bloße Vormundschaft hinaus nach eigener Herrschaft strebte und nach dem byzantinischen Muster eines Nikephoros und Tzimiskes verfahren wollte, hatte zur Folge, dass sich gegen ihn ein Widerstand ausserordentlich befähigter und einflussreicher Männer erhob, dem er nicht gewachsen war. Theophanu selbst befand sich in der allertraurigsten Lage, in welche das Geschick eine Frau, Mutter und Kaiserin werfen konnte. Gewiss waren die Aufregungen des letzten Unglücksjahres an ihr nicht spurlos vorübergegangen, sie weilte in fremdem Lande, jedes Rückhaltes in der eigenen Familie entbehrend, fern von ihren Kindern, die sie in den Händen des Feindes wusste. Was war natürlicher, als dass sie sich zu der ehrwürdigen Mutter ihres Gemahls flüchtete, die in Pavia residierte und zu der sie nach früherer Entfremdung wieder in ein gutes Verhältnis gekommen war. Neben dem rein menschlichen Antriebe wird die hochbegabte Fürstin gewiss auch ihr politisches Feingefühl veranlasst haben, bei jener Frau Schutz zu suchen, die als Wittwe des grossen Otto, als Mutter des verstorbenen Kaisers, als Schwiegermutter des Königs von Frankreich und als Schwester des Königs von Burgund die unvergleichliche Stellung einer

1) Kehr S. 414; Mystakidis, Byzant.-Deutsche Beziehungen S. 45 ff. Sie kommt aber nicht erst in DO. II. 42, 973 Juni 27, sondern schon in DO. II. 26, 972 August 18, zum ersten Male als Intervenientin vor, vgl. Moltmann S. 38.

'mater regnorum' innehatte und in ihrer grossen Denkweise ohne Frage entschlossen war, die Macht, die sie in schwergeprüfter Hand vereinigte, zu Gunsten des Enkels in die Wagschale zu werfen. Theophanu's Schritt war denn auch vom besten Erfolge belohnt. Die beiden Frauen, bei welchen sich auch Mathilde, die Schwester Otto's II. befand, blieben zunächst in Italien, wohl um einerseits den Ausbruch von Unordnungen zu verhüten, anderseits weil sie vielleicht in Deutschland die Action ihrer treuen und ergebenen Anhänger behindert hätten und auch in der allgemeinen Unsicherheit grossen Gefahren ausgesetzt gewesen wären. Man durfte es nicht darauf ankommen lassen, dass sie durch einen kühnen Handstreich in die Gewalt Heinrichs oder eines seiner Anhänger gekommen wären. Erst als Sachsen gesichert war, erliess Willigis an die Kaiserinnen die Aufforderung, über die Alpen zu kommen¹. Diese verstärkten auf der Heimreise ihre Macht durch die Verbindung mit dem Könige von Burgund und übernahmen am 29. Juni 984 zu Rara den Knaben aus den Händen Herzogs Heinrich. Mit ihm ging auch, da eine Regentschaft der Grossen nicht eingesetzt worden war, die Handhabung der Regierungsgewalt an sie über. Wie gestaltete sich nun das Verhältnis der beiden Kaiserinnen zu einander? Hatte Theophanu den Vorrang, dessen sie später unzweifelhaft genoss, von Anfang an inne oder stand sie neben Adelheid in zweiter Linie? Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass Adelheid Antheil an den politischen Geschäften genommen hat. Aber wir müssen zur Ab-

1) Die auffallende Nachricht, Willigis habe die Aufforderung an Adelheid allein gerichtet, ist uns nur in den Quedlinburger Annalen überliefert, welche in recht einseitiger Darstellung die Thätigkeit der Aebtissin Mathilde und ihrer Mutter Adelheid hervorheben wollen (vgl. auch Pabst in Hirsch Jahrb. Heinrichs II., II, 444); es wird der unbefangeneren Auffassung Thietmars und Gerberts (Lettres ed. Havet n. 34, 159) mehr Glauben beizumessen sein, als jener Darstellung, welche allerdings auch Bentzinger S. 6 angenommen hat. Kehrs Darstellung dieser Vorgänge S. 418—420 bewegt sich in starken Widersprüchen. Da sollen die Kaiserinnen 'zuerst ganz bei Seite geschoben worden sein', 'erscheinen aber sofort auf dem Kampfplatze', 'sobald Heinrich seinen rechtmässigen Anspruch auf die Vormundschaft verwirkt hatte', 'sie sehen Anfangs dem Kampfe zwischen dem Usurpator Heinrich und dessen Gegnern' scheinbar ganz unbetheiligt zu, obwohl die Gegner Heinrichs doch nur für sie kämpfen. Auf S. 418 wird uns gesagt, dass auch 'damals von einem Rechte der Mutter zunächst nirgends die Rede ist' und wird dabei auf Ota die Mutter Ludwigs IV. verwiesen, auf S. 420 dagegen wird es als 'immerhin sehr bemerkenswerth' hervorgehoben, 'dass die siegreiche Partei die Kaiserinnen nach Deutschland rief und ihnen die Oberleitung übertrug', und daraus gefolgert, 'dass man sie nicht mehr bei Seite schieben konnte wie einst Ota die Mutter Ludwigs IV.'

schätzung dieses Antheils doch die wenig erfreuliche Lage betrachten, in die sie bald gerathen war. Ihr Schwiegersohn, der König von Frankreich, hatte sich zuletzt in der unlautersten und feindseligsten Weise gegen das gekrönte Kind benommen, es standen also beide Fürsten, auf welche gerade sie besonderen Einfluss hätte nehmen können, im Gegensatz gegen ihre eigene Politik. Sie musste selbst diesen Widerstreit genealogischer Interessen und persönlicher Antheilnahme aufs schwerste empfinden. Zudem musste eine gemeinschaftliche Handhabung der Regierungsgewalt durch zwei Frauen von hoher Begabung und ganz verschiedener Lebensanschauung zu Unzukömmlichkeiten führen. War jedenfalls, nachdem der nächste Schwertmage seinen Anspruch als 'legalis patronus' verwirkt hatte, das beste Recht auf Seite der Mutter des Königs, war diese zur Geltendmachung desselben geneigt und befähigt, so bedarf es gar nicht der Geschichten von allerlei häuslichen und frauenhaften Reibungen, um zu begreifen, dass Theophanu rasch an die erste Stelle trat.

Damit steht nicht allein die Auffassung in Einklang, welche Gerbert von diesen Dingen hat, sondern auch der Umstand, dass sich in den Urkunden ein dauernder, selbständiger und bestimmter Antheil der Adelheid an den Regierungsgeschäften nicht nachweisen lässt¹. Allein kommt Adelheid als Intervenientin nur in zwei Urkunden vor, in welchen eine von ihr zu Gunsten ihrer Tochter Mathilde getroffene Verfügung über Güter aus ihrem Witthum von dem Könige bestätigt wird (DD. 7. 8). In anderen drei Diplomen (D. 3. 6. 9) finden wir sie zusammen mit Theophanu. Von diesen ist D. 9 mit Benützung des Conceptes für DD. 7. 8 für einen nahen Verwandten des Kaiserhauses, Herzog Otto, ausgestellt, so dass nur DD. 3 und 6 (984 November 28) übrig bleiben. Dem steht gegenüber, dass in drei Urkunden des Jahres 984 Theophanu genannt wird, ohne dass der älteren Kaiserin in ihnen ein Platz vergönnt ist. Nachdem Adelheid zu Anfang des J. 985 ihre persönlichen Angelegenheiten geordnet hatte, verschwindet sie vollständig aus den Urkunden; die politischen Vorgänge der nächsten Jahre, die ausserordentliche Thätigkeit, welche Theophanu entfaltete, liessen keinen Raum für einen Einfluss Adelheids, selbst nicht in Angelegenheiten der grossen Politik, in der sie ja immerhin ihre Verbindungen und ihr Ansehen verwerthen konnte. Wir

1) Eine gegensätzliche Auffassung vertritt Bentzinger S. 11.

haben schon erwähnt, dass sie selbst in einer persönlichen Angelegenheit der Vermittelung der Schwiegertochter bedurfte, aber diese wurde ihr auch gewährt, und wo sie ein persönliches Interesse hatte, da kommt auch ihr Name wieder in den Urkunden vor, allerdings neben Theophanu, so in D. 27 (986 October 25) für Peterlingen und D. 33 (987 Februar 27) für den Erzbischof Gisiler von Magdeburg. Beide Interventionen fallen in die Zeit, da sich auch Adelheids Tochter Emma an sie mit der Bitte wandte, ihr wieder die Gunst der Theophanu zu erwerben¹, ein Beweis einerseits für die Machtstellung dieser, andererseits aber auch dafür, dass Adelheid in dieser Zeit als geeignete Vermittlerin angesehen wurde. Fassen wir alles zusammen, so können wir sagen, dass die Wittwe des grossen Otto in den ersten Regierungsjahren ihres Enkels die ihr gebührenden Ehrenvorrechte genoss, dass sie auch in Fragen der Politik anfangs stärkeren, dann immer geringeren Einfluss üben konnte, dass aber von einem dauernden Antheil an der Leitung der Regierungsgeschäfte sich in den Urkunden keine sichere Spur findet².

Haben wir somit die Grenze für Theophanu's Gewalt nach obenhin weiter gerückt, als dies nach Bentzingers Darstellung angenommen werden konnte, so wird noch festzustellen sein, ob sie nicht nach unten erheblich beschränkt war, ob sie etwa nicht durch, sondern nur mit dem Erzkanzler Willigis regiert hat. Mit vollem Rechte hat Kehr hervorgehoben, dass die Interventionen des Erzkanzlers und des Kanzlers einen durchaus öffentlichen und politischen Charakter tragen, da sie sich auf das ganze

1) *Lettres de Gerbert* ed. Havet 89 n. 97. In dieselbe Zeit könnte auch die oben erwähnte, von ihr vermittelte Verleihung an ihren Günstling Managold fallen. 2) Die Stellung, welche Adelheid während der Jahre 985—989 in Italien einnahm, wird durch eine besondere Untersuchung erst aufzuklären sein. Kehr (S. 438) will sie auch hier jedes Einflusses entkleiden, dagegen hat aber Erben triftige Erwägungen beigebracht (*Mittheil.* XIII, 212). Ich möchte dieser Auseinandersetzung noch beifügen, dass in der Bulle Johannis XV. für Lorsch vom 19. Oktober 989 (*Jaffé-Löwenfeld* Reg. 3834) Adelheid nach Otto III und Theophanu genannt wird und dass in *DO.* III. 97 vom Jahre 992 die treuen Dienste hervorgehoben werden, welche Bischof Odelrich von Cremona den beiden ersten Ottonen, der Kaiserin Adelheid und dem dritten Otto erwiesen hatte. Darin kann man allerdings eine leere Höflichkeitsphrase, aber ebensogut eine Anspielung auf eine selbständige politische Thätigkeit der Kaiserin, in welcher sie eben jene belohnten Dienste wie ihr Gemahl, Sohn und Enkel in Anspruch genommen hatte, erblicken. In ganz ähnlicher Weise werden auch die guten Dienste, welche Bischof Hildibald von Worms (*DDO.* III, 120. 127) und Markgraf Hugo von Tuscien (*DO.* III. 147) der Theophanu erwiesen haben, betont und zwar nach dem Tode der letzteren.

deutsche Reich erstrecken, und dass sie ihren Einfluss auch nach dem Tode der Theophanu unter Adelheid bewahren (S. 426, 432). Aber er geht viel zu weit, wenn er sagt, dass der Einfluss dieser Männer 'mit dem Antheil der Theophanu an der Leitung der Geschäfte in Deutschland geradezu konkurriert' habe (S. 426), wenn er ihren Antheil an den Geschäften als den 'eigentlich constanten' bezeichnet (S. 432), wenn er sie zu Mitgliedern der 'vormundschaftlichen Regierung' macht (S. 435). Ebenso constant, ja wie wir sahen, viel häufiger und regelmässiger ist die Nennung der Kaiserin und es macht für uns zunächst nichts aus, dass an Stelle der Mutter nach deren Tode die Grossmutter tritt. Wenden wir uns, um darüber ins Reine zu kommen, wieder den Urkunden zu, so müssen wir vor allem jenen Diplomen besondere Aufmerksamkeit schenken, in denen die Kaiserin nicht als Fürbitterin erscheint, da diese uns das Mass des selbständigen Antheils anderer Personen an den Reichsgeschäften erkennen lassen. Stellen wir D. 7. 8 (Adelheid für Mathilde) D. 22. 25 (Herzöge als Intervenienten), D. 26 (Mathilde als Intervenientin), D. 41 (Erzbischof Adaldag als Intervenient), D. 57 (der Bischof als Intervenient), D. 63 (Herzogin Hadwig als Intervenientin) als Ausnahmefälle ebenso ausser Rechnung, wie die Urkunden für italienische Empfänger und jene Diplome, die der Intervention überhaupt entbehren, so bleiben noch fünf Urkunden übrig, in welchen die Kaiserin nicht genannt wird, wohl aber Willigis und Hildibald als Fürbitter erscheinen. Wir werden gut thun, auch diese einzeln zu besprechen. In D. 28 (986 November 29) für S. Remi in Reims wird als Bittsteller neben dem Abte Bischof Hildibold angeführt, als Intervenienten werden Erzbischof Willigis und Bischof Notker erwähnt. Schon Havet hat diese Urkunde mit einem Briefe zusammengebracht, in dem sich Erzbischof Adalbero von Reims an die Kaiserin Theophanu mit der Bitte wendet, dem h. Remigius zur Erlangung verlorenen Gutes günstig und behilflich zu sein. (Lettres de Gerbert, 77 n. 85.) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die Kaiserin dieser Bitte nicht entsprochen haben sollte und dürfen daher aus der Urkunde schliessen, dass sie auch an Angelegenheiten betheiligt war, bei deren Verbriefung ihr Name nicht genannt wird. In D. 52 für Borghorst wird eine gerichtliche Entscheidung beurkundet, wobei Willigis und der Sprengelbischof als Berather des Königs auftreten und in D. 72 für Cambrai werden Hildibald und Notker zusammen genannt. Das sind also Ausnahmefälle, welche

uns nicht als Beweis für eine selbständige oberste Leitung der Reichsgeschäfte durch Willigis und Hildibald dienen können. Für eine solche bleibt nur Raum in der Zeit, da die Kaiserin in Italien weilte, und in der That erfolgt im September 989 die Bestätigung einer Privaturkunde durch den König zu Lorsch 'presente et ad verba Willigisi archiepiscopi et domni Ottonis filiorumque eius Heinrici et Cuonradi nec non et Heremanni palatini comitis'¹ und wird Willigis in den drei Urkunden D. 59. 60. 62, welche in die erste Hälfte des J. 990 fallen, als Intervenient genannt. Dass aber weder er noch Hildibald allein auftreten, sondern immer andere Grosse, die zu dem Einzelfalle in näherer Beziehung stehen, zur Seite haben², macht doch einen grossen Unterschied gegen Theophanu aus, welche, wie wir gesehen haben, in einer erheblichen Anzahl von Urkunden als alleinige Fürbitterin vorkommt.

Die Urkunden liefern uns also keinen Beleg dafür, dass Willigis irgendwie die Machtstellung der Kaiserin beschränkt hätte. Dass sie dem Manne, der ihr die Macht bewahrt und übergeben hatte, der durch unbedingte Königstreue, hierarchische Stellung und politische Begabung als der erste unter den deutschen Fürsten zu gelten hatte, dem sein Erzkanzleramt Theilnahme an den Reichsgeschäften zur Pflicht machte, dauernden und allseitigen Einfluss gewährte, war ganz natürlich. Aber man würde irren, wollte man annehmen, dass die Regierung der Kaiserin ausschliesslich auf ihrer Verbindung mit dem Erzkanzler beruhte. Die Kaiserkrone, die sie trug, der Einfluss, den sie unter der Herrschaft ihres Gemahls gewonnen hatte, der Zauber ihrer Person, ihr politisches Geschick und ihr nahes Verhältnis zu andern einflussreichen Grossen, alle diese Factoren darf man nicht unterschätzen. Selbst wenn wir geneigt und berechtigt wären, diese Verhältnisse nur von dem Standpunkt sogenannter realer Interessenpolitik zu beurtheilen, müssten wir sagen, dass für Willigis und seine Genossen der Anschluss an die Kaiserin die beste Sicherheit gewährte, sich selbst an der Macht zu erhalten, die sie mit dem Siege Heinrichs leicht verlieren konnten.

Ziehen wir noch in Betracht, dass die Competenzen eines Erzkanzlers damals keineswegs staatsrechtlich genau bestimmt waren, dass aber jedenfalls das Amt mit schwer-

1) SS. XXI, 398. Vgl. v. Sickel in Mittheil. des Instituts für oest. Geschichtsforschung XII, 245. 2) Vgl. auch Waitz VG. VI, 308 über die Stellung des Erzbischofs Anno von Köln unter Heinrich IV.

wiegenden Vorrechten ausgestattet war¹, so können wir zugeben, dass Willigis und Hildibald unter dem minderjährigen König grösseren Einfluss geübt haben mögen, als dies etwa ein selbstregierender, auf die Wahrung seiner Rechte bedachter Herrscher gestattet haben würde, aber grundsätzlich und formell haben Willigis und Hildibald keine Stellung eingenommen, die über das Wesen und die Befugnisse ihrer Aemter hinausreichte. Nicht ihre Stellung ist neu, sondern die der Kaiserin, welche zwischen den unmündigen Sohn und seine Getreuen tritt, sich nicht allein um den Gang der Politik, sondern auch um die Erledigung geringerer Regierungsgeschäfte bekümmert. Damit war in die Führung der Reichsangelegenheiten ein neues Glied eingeschaltet, das auch in den Urkunden als den schriftlichen Zeugnissen dieser Thätigkeit erkenntlich zu machen war.

Wir sind nun in den Diplomen Otto's III. einer Formel in häufiger Anwendung begegnet, welche unter dem Vater nur vereinzelt gebraucht worden war. Um darüber zu entscheiden, ob wir da etwa nur die Fortbildung einer stilistischen Besonderheit vor uns haben, müssen wir die Anlage der Formel und die einzelnen eigenthümlichen Worte gesondert betrachten. Die getheilte Formel finden wir in DDO. II. 139 (Privat), 157 (FA.), 170 (HA.), 186 (LJ.), 214 (HB.), 280 (HB.), 293—296 (HD.), 306 (Privat), 307 (HB.), 309 (HB.), 311 (HA.) das Wort 'votum' in DDO. II. 186 (LJ.), 201 (HB.), 214 (HB.), 245 (HB.), 270 (HB.), 275 (HB.), spur. 321 (= D. 275, aber *fratrueis* statt *fratris*); beide stehen also zunächst in keinem Zusammenhange. Wir bemerken, dass die getheilte Interventionsformel unter Otto II. nur selten vorkommt² und zumeist nur wenn die Kaiserin erwähnt

1) Seeliger Erzkanzler S. 24. 2) Sie findet sich nur vierzehnmal in 179 Diplomen. Betrachten wir die erwähnten Urkunden näher, so können wir drei Arten der Verwendung für die besprochene Formel feststellen. Die erste und häufigste entspricht dem für Otto III. nachgewiesenen Kanzleigebrauch; wir finden sie in: DO. II. 139, 976 August 1, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für das Bisthum Zeitz, a. Theophanu, b. Erzbischof Adalbert, Graf Wigger, Bischof Hugo von Zeitz; DO. II. 186, 979 März 19, LJ., für Bischof Gisilher von Merseburg, a. Theophanu; b. mehrere Grafen; DO. II. 214, 980 März 12, HB., für Gandersheim, a. Theophanu und Sophia, b. Aebtissin Gerbirg; DO. II. 280, 982 September 26, HB., für Gorze, a. Theophanu, b. Herzog Otto, Bischof Dietrich von Metz; DO. II. 306, 983 Juni 14, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für Mainz, persönliche Bitte des Erzbischofs Willigis, a. Adelheid (*rogatu*), b. Theophanu (*interventu*), c. Erzbischof Gisilher von Magdeburg, Bischof Dietrich von Metz (*supplcantes*); DO. II. 309, 983 Juni 17, HB., für Corvei, Gesandtschaft des Abtes Liudulf, a. Theophanu, b. die Erzbischöfe Willigis und Gisilher.

wird. Dass es sich schon in dieser Zeit dabei um eine Hervorhebung der Theophanu handelte, scheint mir namentlich aus DO. II. 280 hervorzugehen: 'Eius petitionem . . . inprimis interventu . . . Theoph. imp. auguste ac postea consultu fidelium nostrorum Ottonis . . . ducis ac Deoderici Mettensis episcopi aliorumque carorum nostrorum . . . adimplevimus'.

Was nun unter Otto II. Ausnahme war, wird unter Otto III. Kanzleibrauch, zur selben Zeit, da sich die Stellung der Theophanu verändert. Nach unsern früheren Ausführungen werden wir berechtigt sein, beide Wahrnehmungen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, in der Formel den Ausdruck für die thatsächlichen Verhältnisse zu erblicken. Dass die Notare, welche für ein neues, aber vorübergehendes Verhältniss die rechte Formel zu beschaffen hatten, die normale Formel erweiterten und dabei Worte gebrauchten, welche sie schon unter Otto II. in die Kanzleisprache eingeführt hatten, ist ein ganz natürlicher Vorgang. Indem wir den Gebrauch der Notare im einzelnen verfolgten, konnten wir feststellen, dass aus dieser Uebereinstimmung keineswegs auf die Werth- und Bedeutungslosigkeit der unter Otto III. gebrauchten Formeln geschlossen werden darf, wie ja dieselben auch weiterhin unter Adelheid beibehalten wurden, deren allgemeine Interventionen im Jänner 994 mit dem Eintritt der Mündigkeit des Königs aufhören. Wir sahen, dass der bloß zahlenmässige Nachweis, wie oft eine oder die andere Person als Intervenient genannt wird, allein für die Erkenntnis der politischen Stellung des einzelnen nicht ausreicht, dass vielmehr die Formeln noch bessern Aufschluss zu gewähren vermögen.

Unzweifelhaft ist die Fiction aufrecht erhalten, dass der junge König die Herrschermacht selbst innehat und selbst zu üben vermag. Daher werden zur Bezeichnung des Einflusses, den Theophanu nahm, nur selten bestimmtere,

Die zweite Art dient zu einer Scheidung des Bittstellers (sei es des Empfängers, sei es einer für ihn eintretenden Person) und des eigentlichen Intervenienten, sie kommt vor in: DO. II. 170, 978 März 8, HA., für Himmo, 'interventu Adalhetheae, petitione Mahtildae'; DO. II. 307, 983 Juni 15, HB. für das von Adalheid begünstigte Peterlingen, 'ob petitionem Adalheide, interventum Theophanu'; DO. II. 311, 983, HA. für Würzburg, 'ob petitionem Bobponis episcopi et interventu Hugonis nostri capellani'. Ganz privaten Charakter weist die in den DDO. II. 293—296 für S. Emmeram in Regensburg gebrauchte Formel auf 'per venerabilis Vuolfkangi Reginensis episcopi petitionem nec non et Ramuoldi eiusdem cenobii abbatis fidelis nostri interventui satisfacientes', aber auch hier dient die Zweitheilung dazu, den Rangunterschied hervorzuheben.

in der Regel aber farblosere Ausdrücke gewählt. Treten wir aus dem Kreise dieser Fiction heraus, dann sehen wir in die Hand der Kaiserin-Mutter eine Gewalt gelegt, vor deren Inhalt und Handhabung der Einfluss der Kaiserin-Grossmutter zurücktritt, während der des Erzkanzlers sich nicht über die Grenzen ausdehnt, welche durch die Bedeutung des Amtes und seines damaligen Inhabers und durch die Rücksicht auf die Herrscherrechte des Königs und seiner Mutter gesteckt waren. Nicht Willigis hat die Macht der Kaiserin gemindert, sondern seine Stellung würde durch deren Walten eingeschränkt worden sein, wenn es überhaupt in seiner Absicht gelegen hätte, sie über Gebühr auszudehnen.
